

Stellungnahme zur Anhörung „Änderung des Düngerechts“ am 14. März 2016 im Bundestags-Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft (Stand: 9. März 2016)

Einleitung

Der BUND begrüßt, dass die Novelle des Düngegesetzes (auf Bundestagsdrucksache 18/7557) und die „Verordnung zur Neuordnung des guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (Verordnungsentwurf vom 16.12.2015) nun im Bundestag und Bundesrat zur Beratung stehen. Der BUND hat mehrfach auf Verbesserungen des Düngerechts gedrängt – zuletzt in seiner Stellungnahme am 22. Juni 2015.¹ Zur Lösung der Stickstoffproblematik muss die Überarbeitung des Düngerechts zügig abgeschlossen werden.

Aus Sicht des BUND gehört zur guten fachlichen Praxis des Düngens, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens so ausgerichtet werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitgehend vermieden und insbesondere die Anforderungen des Wasserrechtes eingehalten werden. Da bisher die geltenden Anforderungen des Wasserrechtes im Hinblick auf die Düngung zu oft missachtet werden, ist eine entsprechende Klarstellung im Düngegesetz erforderlich.

Die Verpflichtungen Deutschlands, die sich aus der EU-Nitratrichtlinie, der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und der NEC/NERC-Richtlinie ergeben, sind nur durch deutliche Verbesserungen des Düngerechts erreichbar. Die in der EU-Nitratrichtlinie formulierten Ziele zur Reinhaltung der Gewässer vor zu hohen Stickstoffeinträgen werden nicht ausreichend umgesetzt. Daher läuft bereits seit 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik. Darüber hinaus wurde die Vorstufe zu einem Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nicht-Umsetzung der WRRL im Juli 2015 eingeleitet. Nur durch ein ambitioniertes, novelliertes Düngerecht könnten Vertragsverletzungsverfahren z.B. im Bereich der WRRL und der NEC/NERC-Richtlinie vermieden werden.

Die intensive Agrarwirtschaft verursacht in Deutschland seit Jahrzehnten erhebliche Dünge-Überschüsse. In vielen Regionen ist der Stickstoffüberschuss durch intensive Tierhaltung und Biogasanlagen deutlich angestiegen. Ein Teil der Überschüsse gelangt in das Wasser und die Luft. Dadurch wird das Grundwasser belastet, sowie die Nord- und Ostsee verunreinigt.² Eine deutliche Verschärfung des Düngerechts ist dringend geboten, um das Trinkwasser, sowie Natur und Umwelt besser zu schützen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf den offenen Brief vom 19. Februar 2016 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen, die auf Nachbesserungsbedarf am Gesetzentwurf und am Verordnungsentwurf hingewiesen haben. Einige Anpassungen seien aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes nicht ausreichend, kritisieren die drei Beiräte.

Hoftorbilanz

Nährstoffe wie bisher nach Flächen und Schlägen zu bilanzieren, ist mit zu großen Ungenauigkeiten verbunden und basiert auf Schätzungen. Die Bilanzierung nach der Hoftorbilanz stellt insbesondere in Tierhaltungsbetrieben sicher, dass vergleichbare und belastbare Informationen zum Nährstoffvergleich, dem zentralen Indikator für die Umweltbelastung, vorliegen.³ Der BUND spricht sich daher erneut für eine verpflichtende Hoftorbilanz für Stickstoff und Phosphor für alle Betriebe aus. Diese kann entsprechend des Gesetzentwurfes (18/7557) ab Januar 2018 eingeführt werden. Eine Einführung bereits ab Januar 2017 sollte geprüft und keine Ausnahmen zugelassen werden.

¹ BUND (2015): BUND-Stellungnahme zu Entwürfen für das Düngegesetz und zur Düngeverordnung vom 22. Juni 2015

² BUND, Greenpeace, GRÜNE LIGA, NABU und WWF (2014): Eckpunkte zum Wasserschutz anlässlich der Novelle der Düngeverordnung

³ SRU, WBAE & WBD (2016): Offener Brief zur Novellierung von Düngegesetz und Düngeverordnung

Überdüngung und Minimierung von Nährstoffverlusten

Die Einarbeitungszeit von Gärresten, Gülle und anderen Düngemitteln sollte unverzüglich erfolgen, um Ammoniakemissionen und Nährstoffauswaschungen in benachbarte Gewässer auf ein Minimum zu beschränken. Die dafür in der Düngeverordnung (§6) von der Bundesregierung vorgeschlagenen vier Stunden, sind aus Sicht des BUND zu lang.

Im Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Bundestagsdrucksache 18/7557 sollte die Änderung im Punkt 1 a) nicht auf eine Verringerung, sondern auf eine Minimierung der Nährstoffverluste hinwirken: *„einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt zu minimieren.“* Dasselbe gilt für Punkt 6 (neuer §11a „Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung“) Nummer 1.

Überdüngung trägt zur Gewässerbelastung bei. Eine Überdüngung von 50 kg Stickstoff und 10 kg Phosphat (§9 Entwurf DüV) je Hektar und Jahr sollte daher nach Einschätzung des BUND nicht angestrebt werden. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind diese Obergrenzen deutlich zu reduzieren. Zur Senkung müssen verpflichtende Nährstoffproben im Herbst genommen werden. Die maximale Düngung muss zehn Prozent unter der Höchstertragserwartung festgelegt werden, um die Überdüngung langfristig zu senken.

Der BUND unterstützt die Einführung einer Stickstoff-Überschuss-Abgabe und bittet die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die Einführung einer solchen Abgabe zu prüfen.

Pufferstreifen zu Gewässern

In §3 Abs. 3 Nr. 5 Düngegesetz sollte das Wort "Wasserläufen" durch "Oberflächengewässern" ersetzt werden. Hierbei sollte es nicht nur um den Abstand von Fließgewässern sondern auch zu stehenden Gewässern, die empfindlicher auf landwirtschaftliche Stoffeinträge reagieren als Fließgewässer, gehen.

Eine Abstandsregelung für die Ausbringung von sämtlichen Düngern von mindestens fünf Metern, auf erosionsgefährdeten Standorten von zehn Metern ist eine Notwendigkeit für den Wasserschutz und muss in der Düngeverordnung umgesetzt werden. Im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen bietet sich eine Honorierung dieser Flächennutzung an.

Festmist und Weidetierhaltung

Die Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern (bspw. Festmist oder Kompost) bietet im Gegensatz zu flüssigen oder mineralischen Wirtschaftsdüngern viele Vorteile. Diese Düngung dient sowohl dem Tierschutz, dem Humusaufbau und der nachhaltigen Nährstoffversorgung der Pflanzen. Im Mist liegt der Stickstoff in stabileren Verbindungen vor, so dass Klima, Gewässer und Anwohnerinnen und Anwohner geschont werden. Durch diese Dünger werden keine Probleme der Wasserqualität verursacht. Daher sollten Agrarbetriebe, die mit Festmist arbeiten, begünstigt werden. Festmist sollte nicht mit festen Gärrückständen gleichgesetzt werden (§5 Entwurf DüV). Im Düngegesetz §2 Abs. 3⁴ ist das Wort „Torf“ aus der Definition für das Wort „Festmist“ zu streichen. Die "Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt" (2007) strebt "die signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015" (B1.2.5; S. 38) an. Daher sollte Torf nicht mehr als Bestandteil von Festmist im Düngegesetz zulässig sein.

Während geschlossene Stallsysteme mit Gülle bei Durchschnittstemperaturen von 16 bis 22 Grad Celsius betrieben werden und hohe Emissionen aufweisen, emittieren Tierhaltungen im Außenklima wie Weide- bzw. Offenstallhaltung in der Regel weniger Stickstoff aufgrund der niedrigeren Durchschnittstemperaturen. Der BUND spricht sich daher gegen Verschärfungen für die Weidehaltung aus. Beispielsweise durch die Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte in der Anlage 2 der DüV (von vormals 25% auf 40-70%).

⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/d_ngg/_2.html

Sonstiges

Mögliche Bundeslandspezifische Düngeregelungen dürfen nicht dazu führen, dass die Umweltziele im Rahmen der WRRL und der Nitrat-Richtlinie unterlaufen werden. Darüber hinaus müssen die Bundesländer dafür Sorge tragen, dass die wirksame Kontrolle der neuen Düngeverordnung abgesichert wird.

Der BUND schließt sich der Forderung des Bundesrates an, die maximale Bußgeldhöhe von 50.000 Euro auf 200.000 Euro anzuheben. Um eine umweltschonende Düngegesetzgebung etablieren zu können, sollten Strafzahlungen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten und ihre Durchsetzung abgesichert werden.

Angesichts der Herausforderung, dass in einigen Regionen ein massiver Nährstoffanfall bei zu geringer Flächenausstattung existiert, haben sich Transporte von Nährstoffen in verschiedenen Formen vervielfacht. Bisher wird Gülle in Deutschland unkontrolliert transportiert. Der vorliegende Entwurf sieht keine Transportdatenbank vor. Aufgrund der unbekanntenen Wege und um zu verhindern, dass Transporte unkontrolliert durchgeführt werden, fordert der BUND die Einrichtung einer Dünge-Transportdatenbank, wie sie in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits existiert.

Auch eine geänderte Düngegesetzgebung entbehrt nicht von der Notwendigkeit, die Tierhaltungsdichte dem real vorhandenen, regionalen Flächenbedarf anzupassen. Anstatt die Gülle überregional zu verteilen, sollte die Tierhaltung wieder an die Fläche gebunden werden. Neben den bekannten Problemen im Bereich der Haltungsbedingungen, Bestandsbetreuung und Tierzucht, trägt die Tierdichte an einigen Standorten und Regionen dazu bei, dass die Nutztierhaltung gesellschaftlich nicht akzeptiert ist.⁵ Darüber hinaus könnten die Anforderungen im Bereich der NEC/NERC-Richtlinie dazu führen, dass die Tierbestände in einigen Regionen Deutschlands reduziert werden müssten.

Ansprechpartner:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Christian Rehmer
Leiter Agrarpolitik
Tel: 030 - 275 86 473
Mobil: 0174 - 39 32 100
E-Mail: christian.rehmer@bund.net

⁵ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten, Berlin
BUND-Stellungnahme vom 9. März 2016